

Zur Standes- und Amtstracht in Obwalden

Autor(en): **Küchler, Ant.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Wenn die Schwingungen der Kohle kreisen, so bedeutet dies, dass das, was man zu erfahren wünscht, stockt, dass es noch unbestimmt und ungewiss ist, ob es wird oder erreicht werden kann. Gehen die Schwingungen hin und her, von rechts nach links oder umgekehrt, so heisst dies, dass also der Wunsch nicht in Erfüllung gehe, dass das Erwartete nicht wahr werde, dass es nicht geschehe. Schwingt die Kohle sich gegen den Körper hin und davon weg, so ist das ein gutes Zeichen und sicher, dass das kommt, was man will, dass es so kommt, wie man's will, dass in Erfüllung geht, was man wünscht. Mitunter geht es ziemlich lange, bis die Kohle in Schwingung gerät; das heisst dann, es kann noch lange gehen, es kann noch allerlei dazwischen kommen, es ist noch ungewiss; das Zaudern der Kohle ist immer ein schlimmes Zeichen. Oft kreist die Kohle zuerst längere Zeit, bevor sie sich entscheidend bewegt; das bedeutet dann, dass es noch längere Zeit gehen kann, dass noch verschiedenes zu überwinden ist, dass das und das noch nicht bestimmt ist, dass es aber doch schliesslich noch geschehen und gut werden kann.“

Das ist die getreue Darstellung eines alten abergläubischen Brauches, wie er mir von damit genau vertrauter, zuverlässiger Seite vorgemacht und beschrieben wurde. Es wäre interessant, zu erfahren, ob er heutzutage auch anderwärts noch bekannt ist.

Hs. H.

Zur Standes- und Amtstracht in Obwalden.

Degen, Kragen, Mantel, Handschuhe, Stock waren in früheren Zeiten Mittel, um das Standesbewusstsein und die Achtung der Ratsherren, die früher auf Lebensdauer gewählt wurden, zu wecken und zu fördern.

Schon der sel. Bruder Klaus trug den Degen in Gericht und Rat, an die Landesgemeinde und an Sonn- und Feiertagen in die Kirche. Dieser Degen befindet sich gegenwärtig in der Kirche zu Kerns. Bis 1730 wurde vom Rat von Zeit zu Zeit verordnet, bei gewissen Anlässen den Degen zu tragen. 1660, 8. Mai verordnete der Rat: Alle Geschworne vnd die Ambslüth sollen alle Feyr- vndd Sontag bei 20 Schl. buess Ihre Seitenwehr zue Kirchen tragen, auch Menigklichen so bei vndd vor Gricht vnd Rhat ze thuen haben, Ihr Wehr antragen werden sollen. Ähnliche Verordnungen wurden erlassen in den Jahren 1637, 1648—50, 1662, 1663, 1677, 1686, 1696, 1699, 1701, 1708 und 1730. Das Tragen des Degens wurde freigestellt in den Jahren 1658, 1681, 1683, 1709 und 1711. In dieser Beziehung wurde allmählig immer mehr Freiheit gegeben.

An der Landesgemeinde musste früher jeder Stimmfähige den Degen tragen. 1698, 19. April verordnete der Rat: Es ist auszukünden, dass auf nächsten Sonntag Keiner, der über 14 Jahre alt, ohne seine Seitenwehr an der Landesgemeinde erscheinen soll bei 20 Schl. Buss. Daher mag es kommen, dass man von einem Mann, der das Stimmrecht verloren hat, sagt: er ist ehr- und gewehrlos, d. h. er darf nicht mehr die Seitenwehr tragen.

Wenn wir die Abgeordneten an der Tagsatzung zu Stans vom Jahre 1481 bei Schilling oder Ming III betrachten, dann sehen wir, dass dieselben ganz gleiche Degen trugen, wie der sel. Bruder Klaus.

Nach dem Verschwinden des Degens erschienen Mantel und Kragen („Mosestafel“). 1716, 2. Mai wurde vom Rat beschlossen: Sie sollen alle heilige Tage, an Fronleichnamstag und den Kirchenfesten das Seitengewehr tragen. Ist gemacht, dass in Zukunft jeder von M. g. H., wenn er in den Rat geht eine Kragen trage oder anhebe. Der Kragen oder Mosestafel wurde getragen bis ungefähr 1850.

1802, 5. Aug. wurde festgesetzt, dass bis auf weitere Verfügung die HH. Kirchenräte an Sonn- und Feiertagen einen schwarzen Mantel an den für die HH. Räte bestimmten Ort in der Kirche tragen sollen und 1803. 6. April wurde beschlossen, dass die Hrn. Räte in Zukunft sowohl bei den Ratsversammlungen als an Sonn- und Feiertagen bei dem Gottesdienste nach ehevoriger Übung den Mantel und Kragen tragen sollen. Aus Gericht und Rat verschwand der Mantel vor etwa 30 Jahren. In der Kirche wird er noch getragen bei der Prozession mit dem Allerheiligsten, am Palmsonntag, am Stifterjahrzeit und am Jahrzeit der Geistlichen und Räte, 1774, 10. Herbstm. verordnete der Rat: Den diesjährigen HH. Ehrengesandten an die Tagsatzung in Baden will man statt der gewohnte Handschuh 25 Schl. für jeden Ratsfreund abnehmen. 1782, 20. Sept. will man sich statt der gewohnten Lederhandschuhe mit einem bayrischen Oertli oder sog. Rubel begnügen. Jetzt werden weisse Handschuhe nur noch von den Ratsherren getragen, welche beim Tragen des Himmels (Baldachin) oder des Bildes der Mutter Gottes behülflich sind.

„Rathsornnig“. ¹⁾

Die Ratsherren sollen tragen

nur den Mantel

an den „lären“ [gewöhnlichen] Feiertagen, am hohen Donnerstag, am Osteramstag Abends, am Siebengericht, bei den Gedächtnissen eines Mitbruders oder Rathsherren und bei den Gedächtnissen einer Bruderschaft, wenn man derselben angehört;

Mantel und Kragen

an den Seelensonntagen Vor- und Nachmittag, an den gewöhnlichen Sonntagen nur Vormittag, am Dankfest, an den Muttergottes- und Aposteltagen am Charfreitag, an Osterfeiertagen Vormittag, Nachmittag ohne Mantel, am weissen Sonntag, an einer Gedächtnis von Vater, Mutter, Grossvater, Grossmutter, Bruder, Schwester, Schwager oder „Geschwyen“, an der Kirchweihe vor Allem auch der Degen, am Jahrzeit der Geistlichen und Räte und an Maria Magdalena;

Mantel, Kragen und Degen

an den Heiligtagen Vormittag, Nachmittag nur den Stock, am Bussengericht und am geschwornen Gericht;

Mantel, Kragen, Degen und weisse Hentschen [Handschuhe] am Frohnleichnamfest;

Mantel, Kragen, Degen, weisse Hentschen und Stock an der Landsgemeinde.

Kerns.

† Ant. Kuchler, Pfarrhelfer.

¹⁾ Diese Ordnung ist eingeschrieben in ein Rechnungsbuch von Landsäckelmeister Wolfgang Windlin, welcher den 29. Febr. 1796 starb.